



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bad Elster e.V.

Präambel:

Der Förderverein FF Bad Elster e.V. dient dem Feuerschutz, der Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Elster sowie der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, des Feuerschutzes sowie der Unfallverhütung. Die kommunalen Verpflichtungen der Stadt Bad Elster bleiben davon unberührt. Die Einrichtung und die Unterhaltung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Elster ist Aufgabe der Stadt Bad Elster.

Personenbezeichnungen dienen der sprachlichen Vereinfachung, beziehen sich gleichermaßen auf sämtliche geschlechtsspezifische Formen und stellen keine Diskriminierung dar.

§ 1 Name - Sitz - Rechtsfähigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Bad Elster e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Bad Elster.

(3) Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz einzutragen. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.

§ 2 Ziel — Zweck — Gemeinnützigkeit

(1) Ziel des Vereins ist es, parteipolitisch und konfessionell ungebunden die Förderung des Feuerschutzes, wozu insbesondere

- a) die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Elster
- b) die Förderung der Jugendfeuerwehr Bad Elster
- c) die Förderung und Erhaltung der Kameradschaft zwischen Mitgliedern der FF Bad Elster und Feuerwehren anderer Gemeinden, auch grenzüberschreitend
- d) die Förderung der Traditionspflege der FF Bad Elster einschließlich der Jugendfeuerwehr

- e) die Werbung für und die Beratung Dritter über den Brandschutz
- f) die Unterstützung der Einsatzabteilung der FF Bad Elster
- g) die Förderung der Alterskameradschaft gehört.

(2) Zu diesem Zweck sind vorgesehen:

- a) unterstützende Maßnahmen zur Beschaffung und Erneuerung von Ausrüstungsgegenständen
- b) Förderung von Freizeitaktivitäten der Mitglieder der FF einschließlich Jugendfeuerwehr zur Stärkung des Teamgedankens
- c) Unterstützung bei Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen,
- d) gesellschaftliche Veranstaltungen zur Pflege persönlich-menschlicher Beziehungen auch zur Mitgliedergewinnung für die Wehr
- e) Veranstaltungen zur Pflege des Vereinslebens

(3) Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden bzw. nur für Aufwendungen, die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.
- c) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben beim Ausscheiden keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins mitwirken.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, im Falle der Ablehnung Gründe anzugeben.

(5) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor

dem Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss hat das betroffene Mitglied ein Recht auf Anhörung.

- (6) Personen und Vertreter kommunaler Einrichtungen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (7) Mit der Zahlung des ersten Beitrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als für sich bindend an.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt mit sofortiger Wirkung
 - a) durch formlos in Textform erklärten Austritt
 - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - c) durch den Tod, bei juristischen Personen zum Zeitpunkt der Löschung im Handelsregister
- (9) Die Austrittserklärung muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit in Abweichung dazu über einen sofortigen Austrittswunsch eines Mitglieds entscheiden.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss, der eine Zweidrittelmehrheit erfordert, ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Abmahnung wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Verzug ist. Der Beschluss bedarf der Schriftform. Der Ausschluss ist zu begründen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

§ 4 Geschäftsjahr — Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der jährliche Beitrag ist im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, so ist der Beitrag anteilig bis zum Austrittsmonat zu entrichten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, wenn möglich im 1. Quartal. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind beim Vereinsvorsitzenden in Textform spätestens 1 Woche vor Versammlungsbeginn zu stellen.
- (4) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über Grundsätze der Vereinsarbeit
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Entgegennahme des Geschäfts- und des Finanzberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Ausschluss von Mitgliedern
 - j) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Online Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart (Schatzmeister)
 - d) dem Schriftführer

- (2) Der Wehrleiter, der Gerätewart sowie der Jugendwart der FF Bad Elster gehört in jedem Falle dem Vorstand an, sofern sie nicht bereits Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 sind.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mind. 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter alleinig vertreten.

- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern
 - c) die Erstellung des Arbeits- und Finanzplanes

- (6) Zur Durchführung bestimmter konkreter Aufgaben, wie Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, kann der Vorstand weitere Mitglieder des Vereins berufen.

- (7) Der Vorstandsvorsitzende lädt in Textform unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein und leitet diese. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Elster, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Zwecke des Feuerwehrlöschwesens bzw. zum Feuerschutz zu verwenden hat.
- (4) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 06.11.2023 in Kraft.